jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/13 AW 2001/11/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
43/01 Wehrrecht allgemein
44 Zivildienst

Norm

VwGG §30 Abs2;
WehrG 1990 §35;
ZDG 1986 §2 Abs2;
ZDG 1986 §5a Abs1 Z3;

Rechtssatz

Stattgebung - Feststellung des Nichteintretens der Zivildienstpflicht - Mit dem angefochtenen Bescheid wurde festgestellt, dass das Recht zur Abgabe einer Zivildiensterklärung im Zeitpunkt der Abgabe am 27. April 2001 gemäß § 5a Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 zweiter Satz ZDG infolge Ruhens dieses Rechtes ausgeschlossen gewesen sei und die Zivildiensterklärung des Beschwerdeführers vom 27. April 2001 daher Zivildienstpflicht nicht habe eintreten lassen. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird (nur) die (auch für die Militärbehörden) bindende Wirkung des angefochtenen Bescheides vorläufig beseitigt. Dies bedeutet nicht, dass der Beschwerdeführer damit als zivildienstpflichtig anzusehen ist. Die Militärbehörden haben aber im Zusammenhang mit den von ihnen zu setzenden Verwaltungsakten selbständig zu beurteilen, ob und mit welchem Zeitpunkt dem Beschwerdeführer der am 6. April 2001 hinterlegte Einberufungsbefehl wirksam zugestellt wurde oder ein allfälliger Zustellmangel geheilt ist und ob daher auf Grund der am 27. April 2001 eingebrachten Zivildiensterklärung Zivildienstpflicht eingetreten ist oder nicht.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Wehrrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2001110062.A01

Im RIS seit

27.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at